Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 31 (1923)

Heft: 7

Artikel: Das Kurpfuschertum [Schluss]

Autor: Hunziker, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546265

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

+ Das Rote Kreuz +

Schweizerische Halbmonatsschrift

für Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege

Inhaltsverzeichnis.

Sec. 1	ette	Sei	le
Das Kurpfuschertum (Schluß)		gebung, Tablat, Wipkingen 8	9
Die diesjährige Delegiertenversammlung	88	Erinnerungen einer alten Samariterin (fort=	
Eine dankbare Rotkreuz-Aufgabe	88	fegung)	3
Mus dem Bereinsleben: Augerfihl, Balgach,		Bon den Wasserdoktoren	5
Bafel, Elgg, Gattiton=Langnau, Goldau, Be=		Der Zentralfurs für Rottreuz-Rolonnen 9	
nau, Herisau, Rheinfelden, Seengen und Um=		An die Zweigvereinsvorstände 9	

Das Kurpfuschertum.

Referat von Herrn Dr. **5. Hunziker**, Stadtphylikus in Basel, an der Konserenz der kantonalen Sanitätsdirektoren in St. Gallen, im Juni 1922.

(Schluß.)

Nach all dem Gesagten fann im Ernst nicht bezweifelt werden, daß eine energische Befamp= fung des Rurpfuschertums und des Beheimmittelschwindels Pflicht der Behörden ist, im Interesse und zum Schutz der Volksgesundheit. Manches ist in dieser Beziehung ja schon geschehen, doch viel ist noch zu tun. Bis auf die erwähnten Ausnahmen haben fast alle Kantone Sanitätsgesetze, die ein Vorgehen gegen die Quackfalberei gestatten. Wichtig ist, daß die Gesetze auch wirklich gehandhabt werden und daß man Uebertretungen wirklich ahnde. Oft sind allerdings die Geldstrafen der Gerichte so gelinde, daß sie nur einen Bruchteil dessen betragen, was der Kurpfuscher in einigen Tagen einnimmt. Um raschesten hilft Saftstrafe bei wiederholter Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften. Sie ist jedoch nicht in allen Sanitätsgesetzen für unbefugte Vornahme ärzt= licher Handlungen vorgesehen. Von Wichtigkeit ist, daß man rasch eingreife, wenn ein Kurpfuscher seine Tätigkeit beginnt; den Anfängern ist leichter zu wehren. Hat ein Kurpfuscher

einmal seinen Zulauf, und sind außer ihm auch andere Leute am Blühen des Heilschwinbels finanziell interessiert, so ist ein Einschreiten oft viel schwieriger. Von großer Wichtigkeit ist eine eingehende Regelung des Geheimmittel= und Spezialitätenwesens. Einheitliches und gemeinsames Vorgehen der Kantone ift für den Erfolg sehr wichtig. Es sollten, soweit dies irgendwie möglich ist, die Kantone diese Ma= terie in möglichst gleichartigen Bestimmungen regeln, unter enger Anlehnung an die interfantonale Rontrollstelle zur Begutachtung medizinischer Spezialitäten und Geheimmittel in Zürich. Die Tätigkeit der Kontrollstelle hat sich als sehr nütlich erwiesen. Wichtig ist ferner, daß man in jedem Kanton durch irgend= eine Amtsstelle den Annoncenteil der Tages= und Wochenzeitungen, der Kalender und Unterhaltungsblätter von Zeit zu Zeit, soweit dies möglich ift, kontrollieren läßt und die Reklamen für unbewilligte Geheimmittel und Spezialitäten, sowie die Anpreisungen von Kur= pfuschern bestraft. Ebenso verzeigen wir in

Basel regelmäßig auch die entsprechende Zei= tung. Dadurch bringt man die letztern sehr rasch dazu, nur bewilligte Inserate aufzunehmen, resp. Inserenten aufzufordern, ihre Produkte zur Bewilligung vorzulegen. Um die Menge der Inserate etwas einzuschränken, empfiehlt es sich, für jede Bewilligung eine Taxe zu erheben. Da die Kurpfuscher und Geheimmittelverkäufer meist ihren Wirkungs= freis nicht an ihrem Wohnort haben, sondern in auswärtigen Zeitungen annoncieren, so ift es dringend wünschenswert, daß die Sanitäts= und Polizeidepartemente der einzelnen Kantone einander berartige Anzeigen zusenden. Nur durch ein solch gemeinsames Vor= gehen fonnen gewiffe Fälle saniert werden.

Das Hausieren mit Medikamenten, Geheims mitteln, Spezialitäten, Brillen ist zu untersfagen.

Von großer Wichtigkeit ist die Aufklärung des Volkes in medizinischen Dingen, sowie die Beteilung der Aerzte an sozialshygienischen Bestrebungen.

Ab und zu kommt es vor, daß ein patentierter Arzt einen Kurpfuscher durch sein Staatsegamen zu decken sucht und mit ihm ein Kompagniegeschäft bildet, wobei der Kurpfuscher unter dem Firmaschild des patentierten Kollegen seine Tätigkeit ausübt. Baselland hat uns hier den Weg gezeigt, der zur Verhinderung derartiger Vorkommnisse gangbar ist. Es hat dem betreffenden Arzt die Bewilligung zur Ausübung der Pragis entzogen und sein Entscheid ist vom Bundesgericht geschützt worden.

Recht wirksam ist auch die Publikation versbotener Geheimmittel im Amtsblatt, eventuell mit Begründung des Berbotes, ferner unter Umständen öffentliche Warnungen. In dieser Hinständen öffentliche Warnungen. In dieser Hinständen öffentliche Warnungen. In dieser Hinständen ist seinerzeit der Ortsgesundheitsrat in Karlsruhe energisch und erfolgreich vorzgegangen, ebenso haben die Aerztegesellschaften in Amerika solche Warnungen erlassen. Auch in Basel sind mehrfach Verbote von Geheimmitteln unter der Vegründung, daß sie schwinz

delhaft und nur auf die Ausbeutung des Publikums berechnet seien, durch Beröffentslichung im Kantonsblatt bekannt gemacht worden.

Selbstwerständlich ift bei Anlaß des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung die Frage aufgeworfen und auch praktisch entschieden worden, ob in den Kantonen mit Kurierfreiheit die Personen, die ohne eidgenössisches Diplom das Heilgewerbe ausüben, als Kassenärzte anerkannt werden dürften. Urt. 21 des Bundesgesetzes lautet:

- 1. Als Aerzte und Apotheker gelten diejenigen Personen, die das eidgenössische Diplom besitzen.
- 2. Die Personen, benen ein Kanton auf Grund eines wissenschaftlichen Befähisgungsausweises die Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen Berufes oder zur Leitung einer Apotheke erteilt hat, sind innerhalb der Schranken dieser Bewilligung den in Absatz 1 bezeichneten Merzten und Apothekern gleichgestellt.
- 3. Die Aerzte, denen ein Kanton die Bewilligung zur Leitung einer Apotheke erteilt hat, sind innerhalb der Schranken dieser Bewilligung den in Absatz 1 bezeichneten Apothekern gleichgestellt.

Die beiden in Frage kommenden Entscheide sind Ent. 32 und 108. Sie haben folgenden Wortlaut:

E. 32. Wenn ein Kanton die Ausübung der ärztlichen Prazis ganz freigibt, oder wenn er deren Ausübung zwar von gewissen Bedingungen (Leumund usw.), nicht aber von einem wissenschaftlichen Befähigungsausweis abhängig macht, so sehlt die Voraussetzung für die Abweichung von der gesetzlichen Resel, und es gelten als Aerzte im Sinn des Gesetzes nur die Inhaber des eidgenössischen Dipsoms.

E. 108, Art. 21, 1. Abs., bezieht sich nicht auf den Fall, indem ein Kanton die Ausübung des ärztlichen Berufes zwar von einer Bewilligung abhängig macht, diese Bewilli-

gung aber nicht auf einen wissenschaftlichen Befähigungsausweis, sondern auf andere Voraussehungen, wie guten Leumund u. bal. stütt. In einem solchen Fall liegt nicht eine kantonale Bewilligung im Sinn von Art. 21, Abs. 2, vor, und es gelten also in dem bezüglichen Kanton als Aerzte nur die im Besitz des eidgenössischen Diploms stehenden. Demnach finden auf die übrigen, mit kantonaler Bewilligung als Aerzte praftizieren= den Berfonen die Bestimmungen des Bundes= gesetzes nicht Anwendung, was hinsichtlich der Krankenversicherung unter anderm fol= gendes bedeutet: die Versonen haben bei der freien Aerztewahl keinen Anspruch auf Bezahlung durch die Raffen. Berträge, die fie mit Raffen abschließen, erhalten die regierungsrätliche Genehmigung nicht und binden die Mitglieder nicht, sie können den Beitritt zu einem Vertrag nicht erzwingen; die Mit= glieder sind nicht verpflichtet, sie als zweiten Arzt zuzulassen und als Vertrauensarzt anzuerkennen. Sie sind bei der Festsetzung der Tarife nicht anzuhören, sie haben weder das Recht noch die Pflicht, vor dem Schieds= gericht Recht zu nehmen, und sie haben deshalb auch keinen Anspruch auf Vertretung in demselben.

Sehr zu begrüßen wäre es, wenn eine gewisse gesetliche Regelung des Problems der Bekämpfung der Kurpfuscherei auf eidzenösstichem Boden erfolgen könnte. So ist vorgeschlagen worden, Art. 69 der Bundeszverfassung durch eine Bestimmung über Gestährdung der Volksgesundheit zu erweitern, so daß der Art. 69 etwa folgenden Wortlaut bekäme: "Der Bund ist befugt, zur Bekämpstung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren und gegen Gefährdung der Volksgessundheit gesetliche Vestimmungen zu schaffen."

Bor einigen Jahren wurde in den eidgenössischen Käten das Postulat einer Totalrevision der Bundesverfassung gestellt. Würde eine solche durchgeführt, dann wäre es sehr wünschenswert, daß eine derartige Erweiterung vorgenommen würde. Heute scheint jedoch der Plan einer Totalrevision wieder fallen geslassen und damit fällt auch vorläufig diese Umänderung des Art. 69 dahin.

Auch das neue schweizerische Strafgesetsbuch hätte Gelegenheit geboten, Bestimmungen gegen die Gefährdung der Volksgesundheit durch Kurpfuscherei und Geheimmittel aufzusnehmen. Prof. Zangger hatte seinerzeit vorgeschlagen, folgende drei Artifel dem Gesetzesentwurf unter dem Abschnitt Uebertretungen einzuverleiben:

- 1. Wer ohne staatliche Ermächtigung die Heilfunde ausübt und dadurch fahrlässig die öffentliche Sicherheit und Gesundheit gefährdet;
- 2. wer durch Anwenden oder Anbieten von unwirksamen oder schädlichen Mitteln die Umwissenheit oder Notlage von Kranken zum eigenen Vorteil ausbeutet oder aussaubeuten versucht;
- 3. wer durch Ankündigung oder auf andere Weise zur Ausübung der gefährdenden (unbesugten) Heilweise oder zur Aussbeutung wissentlich Vorschub leistet, wird mit Haft oder Geldstrafe bestraft. Strafsverbindung ist zulässig.

Leider fanden diese Vorschläge keine Be= rücksichtigung. Dagegen kann Urt. 113 des Entwurfes eine Grundlage bilden, gewisse fraffe Källe von Gefährdung durch Rurpfuscher zu fassen, indem er bestimmt: Be= fährdung des Lebens: "Wer einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Buchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so wird mit der Freiheitsstrafe Buße verbunden." Leider ift der Artifel über Gefährdung der Gesundheit von der großen Expertenkommission später fallen gelassen worden und dementsprechend fehlt der Artikel auch in der jetigen Borlage bes Bundesrates.

Der Hauptkampf gegen das Kurpfuscher= tum wird daher noch auf viele Jahre hinaus in der Hauptsache auf kantonalem Boben geführt werden muffen. Von größter Wichtigkeit ist dabei eine systematische Auftlärung der breiten Schichten der Bevölkerung über das Wefen und die Gefahren des Rurpfuschertums durch Publikationen in Zeitun= gen, Ralendern, Flugblättern und Broschüren. Bute Dienste würde auch eine Wanderaus= stellung leiften können. Empfehlenswert wäre die Schaffung einer Zentralstelle, die alles einschlägige Material sammelt und jederzeit möglichst in der Lage ist, Auskunft über die Persönlichkeit, das Vorleben, die Tätigkeit, die verwendeten Mittel von Kurpfuschern zu geben. Eventuell könnte die interkantonale Kontrollstelle sich nach dieser Hinsicht erweitern. Wenn man unserem Volk nachweist,

wie es durch die Kurpfuscher ausgebeutet und gefährdet wird, dann wird es sich auch gegen Schädlinge wehren. Die sinanzielle Schädigung ist dabei weniger wichtig als die Gefährdung der Volksgesundheit. Der Kurpfuscher ist nicht imstande, eine richtige Diagenose zu stellen. Es wird dadurch nur zu oft ein wirksames Eingreisen verpaßt, dis es zur Heilung zu spät ist. Man denke an beginenende Lungentuberkulose, Krebs. Es werden ansteckende Krankheiten unerkannt verschleppt, man denke an Geschlechtskrankheiten, Pocken, Typhus. Dadurch werden weitere Kreise der Bevölkerung gefährdet.

Das sind die Hauptgründe, warum wir Kurpfuschertum und Geheimmittelwesen bestämpfen müssen. Damit dieser Kampf Erfolg verspreche, muß er in allen Kantonen mögslichst einheitlich geführt werden.

Die diesjährige Delegiertenverlammlung

der schweizerischen Rotkreuz-Vereine findet in Lausanne statt. Als Tag der Abhaltung ist der 17. Juni in Aussicht genommen.

Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes.

Eine dankbare Rotkreuz-Aufgabe.

Das Infelipital in Bern

geht aus einer Jahrhunderte alten Stiftung hervor. Gleichzeitig als Universitätsklinik diesenend, ist es durch seine Aerzte, die dort als Lehrer wirkten, berühmt geworden; wir ersinnern nur an die Namen Girard, Kocher, von Tavel und Sahli. Tausende von Aerzten haben im Inselpital ihre Ausbildung erhalten. Sbenso wichtig war das Spital in volkswirtsschaftlicher und sozialer Beziehung. Nicht nur vom ganzen Kanton Bern, sondern auch aus den Nachbarkantonen wurden ihm Kranke zusgewiesen. Die Stiftung erlaubte meist unentzgeltliche Behandlung und Verpflegung. Die Anforderungen, die aber an ein Spital heuts

zutage gestellt werden, besonders dann, wenn es auch zur Ausbildung der Aerzte dienen soll, verlangen aber so gewaltige finanzielle Mittel, daß die Stiftungsvermögen nicht mehr reichen und das Spital in bisheriger Weise nicht mehr betrieben werden kann, wenn ihm nicht kräftige Unterstützung zugewiesen wird. In einer Volksabstimmung soll nun ein Geset eingebracht werden, wonach Staat und Geseniehden jährlich pro Kopf der Bevölkerung 20 Cts. an den Unterhalt der Insel leisten soll. Damit wird der Betrieb gesichert sein.

Im Rahmen unseres Blattes ist es sonst nicht üblich, rein kantonale Fragen zu behandeln, unser Blatt muß sich schon des be-